

Name der Gesellschaft  
Ober=Schlesische Eisenbahngesellschaft

会社名  
オーベルシュレージェン鉄道会社(追加)

認可年月日  
1843.08.11.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1843,SS.310-319.

ファイル名  
18430811OEg.pdf

# Nachtrag

zu

dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft,

betreffend

die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oesterreichischen Landesgränze.

## Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

#### Richtung und Fonds.

Die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oesterreichischen Landesgränze soll in der Richtung über Cosel und Gleiwitz nach dem Grenzpunkte Berun auf Grund des von dem Königlichen Finanzministerium zu genehmigenden Bauprojektes erfolgen.

Der hierfür erforderliche Fonds wird unter Aufhebung der hierüber in dem §. 4. des Gesellschafts-Statutes getroffenen vorläufigen Bestimmung auf zwei Millionen Viermal Hundert Tausend Thaler Courant festgesetzt, welche durch neu zu freirende Stammaktien beschafft werden.

Das Stammaktien-Kapital der Gesellschaft beläuft sich somit, da nach §. 1. des Statutnachtrages vom 8. Februar 1843. von den ursprünglich freirenden Aktien nur 14,297 Stück zum Betrage von 1,429,700 Thaler realisirt worden sind, auf

Drei Millionen Acht Hundert Neun und Zwanzig Tausend Sieben Hundert Thaler.

### §. 2.

#### Aufbringung des Fonds.

Ueber die zu beschaffenden 2,400,000 Thaler werden 24,000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thaler Preußisch Courant, ausgefertigt.

Von diesen übernimmt der Staat den siebenten Theil in runder Summe von 3,430 Stück oder 343,000 Thaler; die Unterbringung des Ueberrestes von 20,570 Stück oder 2,057,000 Thaler übernehmen in Folge des hierüber mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums vom 26. Mai d. J. geschlossenen Vertrages die darin benannten acht Handlungshäuser nach den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen.

### §. 3.

#### Verhältnisse der Aktionaire.

Auf die Inhaber und Erwerber der neu zu freirenden Aktien findet die Bestimmung des §. 5. des Gesellschaftsstatuts Anwendung. Dieselben treten in

in die den Aktionairen überhaupt zustehenden statutarischen Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Modifikation, daß

- 1) den Inhabern der bereits freirenden 14,297 Stück Stammaktien jährlich  $3\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen prioritätisch aus dem Reinertrage der ganzen Bahn von Breslau nach der Landesgränze zu Theil werden (§. 8. sub Nr. 1.);
- 2) den Inhabern der neu zu freirenden 24,000 Stück Aktien der Genuß von  $3\frac{1}{2}$  Prozent jährlicher Zinsen Seitens des Staats garantirt wird (§. 8. sub Nr. 2.);
- 3) dem Staate das Recht zusteht, diese letztgedachten Aktien durch sukzessive Amortisation an sich zu bringen (§. 11.).

#### §. 4.

#### Reserve-Fonds.

Die nach §. 6. des Statutes dem Verwaltungsrathe zustehende Festsetzung des Betrages, welcher nach Vollendung der Bahn jährlich zur Bildung des Reservefonds verwendet werden soll, kann nur im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanzministerium erfolgen.

#### §. 5.

#### Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird zwar auch in Betreff der Bahnstrecke von Oppeln nach Berun in der §. 7. des Gesellschaftsstatuts bestimmten Art und Weise wahrgenommen; da jedoch der Staat sich nicht nur mit einem Siebentheil der neu zu freirenden Aktien theilhaftig, sondern auch die Garantie für einen bestimmten Zinsgenuß für den Inhaber der übrigen sechs Siebentheile übernimmt, so werden demselben in Betreff der Theilnahme an der Verwaltung des ganzen Unternehmens, so wie hinsichtlich der eventuellen Uebernahme der Verwaltung desselben diejenigen Befugnisse und „Rechte vorbehalten und zugestanden, welche in den besondern Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrages sub C.“ erwähnt sind.

#### Besondere Bestimmungen.

##### A.

#### Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

##### §. 6.

#### Ausfertigung.

Die neu zu freirenden 24,000 Stück Aktien werden in der Form der bisher ausgegebenen 14,297 Stück Stammaktien, jedoch mit dem Vermerke Litt. B. ausgefertigt.

##### §. 7.

#### Zinsen der Aktien.

- 1) Bis zu dem Ablaufe des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, werden die Aktien beider Kategorieen zu 4 Prozent, in halb-

halbjährlichen Terminen verzinst, und diese Zinsen aus dem Baufonds entnommen, so weit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

2) Von dem gedachten Zeitpunkte ab aber werden den Aktien aus dem Reinertrage, welcher nach Abzug

- a) der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten,
- b) des zum Reservefonds fließenden Betrages und
- c) der zur Verzinsung und sukzessiven Tilgung der in Gemäßheit des Nachtrages vom 8. Februar 1843. emittirten 370,300 Rthlr. Prioritätsaktien erforderlichen Summen, sich ergibt, zunächst 3½ Prozent jährliche Zinsen in halbjährlichen Terminen gewährt und die noch verbleibenden Ueberschüsse nach §. 9. zu der Dividende verwendet.

§. 8.

### Prioritätischer Zinsgenuß und Garantie.

1) Die Inhaber der bisher ausgegebenen 14,297 Stück Stammaktien werden in Betreff der ihnen laut §. 7. sub 2. des Nachtrages zu Theil werdenden drei und ein halbprozentigen Zinsen prioritätisch aus dem Reinertrage des ganzen Unternehmens befriedigt, jedoch ohne Garantie des Zinsfußes Seitens des Staates.

2) Sollte der alsdann verbleibende Reinertrag des ganzen Unternehmens nicht dazu hinreichen, um den Inhabern der neu zu freirenden 24,000 Stück Aktien den Zinsgenuß von 3½ Prozent zu gewähren, so ist der Staat verpflichtet, den hierzu nöthigen Zuschuß zu leisten.

§. 9.

### Dividenden.

Der nach Berichtigung der Zinsen der Aktien (§. 7. sub 2.) verbleibende Betrag des Reinertrages wird gleichmäßig auf die Aktien beider Kategorien als Dividende vertheilt.

Falls jedoch der Reinertrag in einem Jahre fünf Prozent des Stamm-Aktienkapitals (§. 1.) übersteigt, mithin eine größere Dividende als Ein und ein halbes Prozent in einem Jahre ergiebt, so kommen von diesem Ueberschusse nur zwei Drittheile zur Vertheilung unter die Aktionaire und das dritte Drittheil wird an den Staat abgeführt, um nach seinem Ermessen zur Ausgleichung etwa geleisteter oder künftig zu gewährenden Zinszuschüsse oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tageskurse verwendet zu werden.

§. 10.

### Zins-Koupons und Dividendenscheine.

Die Inhaber der Stammaktien beider Kategorien erhalten bis zu dem §. 7. sub 1. bestimmten Zeitpunkte Zinskoupons zu 4 Prozent und von da ab eine angemessene Anzahl drei und ein halbprozentiger Zinskoupons nebst Dividendenscheinen, welche nach den beigefügten Schematen ausgefertigt werden. Auf die auszufertigenden Zinskoupons findet eben das Anwendung, was in den

§§. 21. und 22. des Gesellschafts-Statuts in Betreff der Dividendenscheine bestimmt ist.

## B.

### Von der Amortisation der Aktien.

#### §. 11.

##### Gegenstand derselben.

Die zur Beschaffung des Baukapitals von 2,400,000 Thalern neu zu freirenden, den Privat-Interessenten überlassenen 20,570 Stück Aktien werden durch allmähliche Einlösung nach dem Nennwerthe von dem Staate erworben und außer Verkehr gesetzt.

Zu diesem Zwecke werden von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahre ab verwendet:

- 1) aus dem Zinsbetrage, welcher in Gemäßheit des §. 7. sub 2. auf das vom Staate übernommene Siebentheil von 343,000 Rthlr. fällt, jährlich ein Betrag von 12,000 Rthlr.;
- 2) die drei und ein halbprozentigen Zinsen der eingelöseten Aktien.

Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn die Bahn nicht einen Reinertrag von  $3\frac{1}{2}$  Prozent gewähren sollte, mithin von ihm nach der Bestimmung des §. 8. sub 2. zur Berichtigung der Zinsen Zuschuß geleistet werden müßte.

#### §. 12.

##### Ausloosung.

Die auf gedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien werden durch das Loos bestimmt.

So weit die nach §. 11. jährlich sich ergebende Summe nicht durch die Zahl 100 theilbar ist, wird der überschießende Betrag zur nächsten Amortisation verwendet.

#### §. 13.

##### Verfahren.

Die Ausloosung findet am 1. Juli jeden Jahres, zunächst am 1. Juli des Jahres Statt, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgt. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlich-kommisariats, zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt.

#### §. 14.

##### Öffentliche Bekanntmachung.

Die ausgelöseten Aktiennummern werden durch dreimalige Insertion in die §. 23. des Gesellschafts-Statuts bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezembers desselben Jahres die Kapitalbeträge der ausgelöseten Aktien gegen Ablieferung der

der Aktien nebst den nach dem 1. Januar des folgenden Jahres fällig werden- den Zinskoupons und Dividendenscheinen erhoben werden können.

Die bis zu diesem Zeitpunkte fälligen Koupons, so wie die Scheine über die bereits ausgeschriebenen und für das Jahr, in welches die Ausloosung fällt, noch auszuschreibenden Dividenden verbleiben dem Inhaber der ausgelooften Aktie.

§. 15.

Folgen der Nichtauslieferung ausgeloofter Aktien.

Wenn die Inhaber einer ausgelooften Aktie dieselbe nebst den beizubringenden Zinskoupons und Dividendenscheinen nicht innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des hierzu nach §. 14. festgesetzten Zeitpunktes abgeliefert, oder für den Fall des Verlustes deren gerichtliche Mortifizirung innerhalb dieses fünfjährigen Zeitraumes nicht nachweist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, das öffentliche Aufgebot der Aktie nebst Koupons und Dividendenscheinen in dem Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen. Die Kosten dieses Verfahrens werden jedenfalls aus dem Kapitalbetrage der Aktie entnommen und der Ueberrest nach erfolgter Präklusion an die Pensions- und Unterstützungskasse der Gesellschafts-Beamten abgeführt.

§. 16.

Verhältniß der amortisirten Aktien.

Der Inhaber einer ausgelooften Aktie scheidet mit dem Ablaufe des §. 14. bestimmten Jahres aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab, seine Rechte durch die Ausloosung auf den Staat über. Letzterer nimmt sonach als Eigenthümer der ausgelooften Aktien an den Zinsen und Dividenden des Unternehmens Theil, ist jedoch nicht berechtigt, die eingelooften Aktien wieder in Cours zu setzen.

C.

Von dem Antheile des Staates an der Vertretung und Verwaltung.

§. 17.

Stimmberechtigung des Staates in den General-Versammlungen.

Der Staat wird in den General-Versammlungen durch einen von ihm zu bestellenden Kommissarius vertreten, welcher nicht Aktionair zu seyn braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus. Dasselbe erstreckt sich in jeder General-Versammlung auf den sechsten Theil der durch sämtliche übrige anwesende Aktionaire vertretenen Stimmen, so daß der Staat ein Siebentheil der gesammten Stimmen repräsentirt.

Das Stimmrecht des Staates erhöht sich jedoch in dem Maße, in welchem derselbe auf dem Wege der Amortisation die übrigen sechs Siebentel der Aktien an sich bringt, und zwar nach Akquisition jedes Siebentheils jedesmal um ein Zwölftheil, so daß ihm statt des Sechstheils nach Amortisation

- a) des ersten Siebentels: ein Viertel,
- b) des zweiten Siebentels: ein Drittel,
- c) des dritten Siebentels: fünf Zwölftheile,

- d) des vierten Siebentels: die Hälfte,
- e) des fünften Siebentels: sieben Zwölftheile,
- f) des sechsten Siebentels: zwei Drittel

der Stimmenzahl der übrigen anwesenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. ein Fünftheil, ad b. ein Viertel, ad c. fünf Siebenzehntel, ad d. ein Drittel, ad e. sieben Neunzehntel, ad f. zwei Fünftel der gesammten Stimmen einschließlich der feinigten zustehen.

Bei Berechnung dieser Stimmenzahl wird nur eine durch die resp. Quoten theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berücksichtigt.

#### §. 18.

##### Vertretung im Verwaltungsrathe.

Der Staat ist berechtigt, ohne an die für die Wählbarkeit im §. 36. des Gesellschafts-Statuts aufgestellten Bedingungen gebunden zu seyn, ein Mitglied des Verwaltungsraths zu ernennen, welches in demselben und in beiden Sektionen desselben, dem Direktorium und dem Ausschusse, Sitz und Stimme hat, so wie einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle.

#### §. 19.

Abänderung des §. 24. sub 4. und §. 40. des Statuts.

In Folge dieser Berechtigung (§. 18.) des Staates verbleibt der General-Versammlung der Aktionaire nur die Wahl von Sechszehn Mitgliedern und Stellvertretern des Verwaltungsraths, und mithin von Acht Mitgliedern und Stellvertretern des Direktoriums und des Ausschusses. Es werden deshalb von dem nach §. 40. des Gesellschafts-Statuts im Jahre 1843. ausscheidenden Sechs Verwaltungsraths-Mitgliedern und Stellvertretern nur Vier durch die Wahl der General-Versammlung ersetzt.

Es wird ferner §. 40. des Gesellschafts-Statuts dahin geändert, daß in der Folge zwar auch drei Mitglieder resp. Stellvertreter des Direktoriums und des Ausschusses jährlich ausscheiden, jedoch nach Alter der Amtsdauer, und bei gleicher Amtsdauer nach Bestimmung des Looses.

Bei Wiedererwählten wird diese Amtsdauer nach dem Zeitpunkte ihrer Wiedererwählung berechnet.

#### §. 20.

##### Konkurrenz bei Anstellung der Beamten.

Bei künftiger Anstellung bleibt dem Königlichen Finanzministerium die Bestätigung

- a) des Beamten, welcher die technische Leitung des Baues und die technische Aufsicht über die Bahn und den Betrieb führt (Ober-Ingenieurs),
- b) des ersten Administrativbeamten (technischen oder Spezial-Direktors),
- c) des Haupt-Kendanten

vorbehalten, und zwar hinsichtlich der beiden Beamten ad a. und b. mit der Maßgabe, daß es dem Königlichen Finanzministerium freisteht, die von dem Direktorio hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verworfen und in einem solchen Falle diese Beamten seinerseits zu bestimmen.

So

Sowohl die Befoldung der drei zu a. b. c. gedachten Beamten, als die sonstigen Verhältnisse derselben und die Bedingung ihrer Entlassung sind künftig unter Zustimmung des Königlich-finanziellen Ministeriums festzusetzen.

§. 21.

Festsetzung der Fahrpreise und der Fahrpläne.

Der Tarif, sowohl für die Güter- als für die Personenbeförderung auf der Oberschlesischen Eisenbahn, so wie jede Aenderung desselben bedarf der Zustimmung des Königlich-finanziellen Ministeriums. Auch bleibt dem Königlich-finanziellen Ministerium nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Uebergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 22.

Uebergang der Verwaltung an den Staat.

1) Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 8. sub 2.) genöthigt seyn, in drei auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre mehr als Ein Prozent des gesammten Stamm-Aktienkapitals (§. 1.) übersteigen, so bleibt demselben die Befugniß vorbehalten, die Administration der ganzen Bahn und des Betriebes seinerseits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist derselbe hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkung von Seiten der Gesellschaft unterworfen; dagegen ist er verpflichtet, vollständig Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten (§§. 7. bis 9.), den Aktionären zukommen zu lassen, unter allen Umständen aber die garantirten  $3\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen (§. 8. sub 2.) zu gewähren.

Wenn bei dieser Administration von Seiten des Staats der Reinertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als  $3\frac{1}{2}$  Prozent des Aktienkapitals betragen hat, ist die Gesellschaft zu dem Verlangen berechtigt, daß ihr die Verwaltung wieder übertragen werde.

2) Eine gleiche Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung Seitens des Staates tritt ein, wenn die Zusammensetzung des Verwaltungsraths der Gesellschaft wegen eines Mangels an qualifizirten Gesellschaftsmitgliedern nicht erfolgen könnte.

§. 23.

Abänderung des §. 48. des Gesellschaftsstatuts.

Zur Ausübung aller dem Direktorio der Gesellschaft durch das Statut ertheilten Befugnisse bedarf dasselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner Mitglieder oder Stellvertreter.

Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen und des Anstellungsreßkripts des vom Staate bestellten Mitgliedes, resp. dessen Stellvertreters ausgefertigt.



Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Erklärungen des Direktoriums insbesondere zu Verträgen und Vollmachten, ist die Unterschrift von fünf Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend.